Den Mitgliedern des AfSAG

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/3123

zu Drs. 6/7144

THUR. LANDTAG POST 20.06.2019 13:48

1408112019

DGB Stellungnahme zum Entwurf ThürSenMitwBetG

Die DGB Senioren Thüringen sehen im vorliegenden Gesetzentwurf einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Ausgehend von den Ergebnissen der Evaluierung, aber auch den eigenen Ansprüchen der DGB Senior*innenarbeit folgend, bleibt das Gesetz hinter dem zurück was einmal Zielsetzung und vor allem Vereinbarung des Koalitionsvertrages war. Die Thüringer Senioren wollen tatsächlich ein echtes Mitbestimmungsgesetz und nicht wie es der derzeitige § 1 vermuten lässt, nur ein Mitwirkungsrecht aufgrund der Heftigkeit des demografischen Wandels. Die nun vorliegende Zielsetzung des Gesetzes entspricht nicht den Erfordernissen aus der Evaluierung und auch nicht den Kenntnissen, Fähigkeiten, Lebenserwartungen und Interessen von Senior*innen bzw. älterer Arbeitnehmer*innen.

Die guten Ansätze und Ziele des Gesetzes im § 1 sollten deshalb in den § 3ff fortgeschrieben werden, so dass den Seniorenbeiräten und Beauftragten ein Rede- und Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Deshalb schlagen wir nachfolgend aufgeführten Veränderungen vor.

§ 3

Im § 3 Absatz 2 sollte der Satz 2 wie folgt geändert werden:

"überwiegend" streichen und dann folgendermaßen lauten:

"Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretungen, die Senioren betreffen, rechtzeitig anzuhören. Um entsprechend zu Satz 1 handeln zu können."

Im Satz 3 sollte das Wort "können" durch "sind" ersetzt werden.

§ 4

Der § 4 sollte im Abs. 1 den Seniorenorganisationen auch ein Vorschlagsrecht einräumen.

Im Abs. 2 Satz 2 sollte analog, wie bei den Seniorenbeiräten das Wort "überwiegend" gestrichen werden.

Ebenso sollte hier analog im Satz 3 das Wort "können" durch "sind" ersetzt werden.

Der Abs. 4 ist aus unserer Sicht wie folgt umzustellen:
"Die Seniorenbeauftragten arbeiten vertrauensvoll mit den in den
Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden bestehenden
Seniorenbüros und Seniorenbeiräten sowie Seniorenorganisationen zur
Verwirklichung der Ziele des Gesetzes zusammen.
Den Seniorenbeiräten und den Seniorenbeauftragten ist ein
Vorschlagsrecht einzuräumen."

Das Vorschlags- und Rederecht ist notwendig, wenn die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten in die Arbeit der kommunalen Organe mit einbezogen werden sollen, denn aus einem reinen Informationsrecht ergibt sich noch kein Mitwirkungsrecht. Für die Beiräte und Beauftragten nach § 3und § 4 ist es wichtig, dass diese in den Ausschüssen/Gremien der Städte und Landkreise durch Personen aus den eigenen Reihen vertreten werden, die in den Sitzungen auch Rede- und Vorschlagsrecht haben, nicht nur im öffentlichen Teil. Die Beiräte sollten selbst entscheiden, wer diese aus ihren Reihen in dem jeweiligen Ausschuss/ Gremium vertritt. Das erachten wir als notwendig, denn als berufener Bürger oder berufene Bürgerin kann man im Allgemeinen nur über eine Partei/ Fraktion benannt werden.

Wichtig wird die Einbindung der Seniorenbeiräte und des Seniorenbeauftragten in die kommunalen Entscheidungsgremien, da die Förderung und die Besitzstandsicherung 2021 ausläuft und im Landesprogramm Solidarisches Miteinander integriert wird. Es ist deshalb notwendig, da die Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragte ehrenamtlich arbeiten, diesen durch die Kommune/ den Landkreis die entsprechende finanzielle und materielle sowie personelle Unterstützung zu gewähren.

Der § 6 regelt im Abs. 1 Satz 1-3 die weiteren Mitglieder des Landesseniorenrates.

Im Satz 2 → Einen Sitz erhält der Förderverein, der zwar einen schönen Namen hat, er erfüllt aber nur den Zweck, die Fördergelder in Empfang zu nehmen und an den Landesseniorenrat weiter zu reichen. Hier hätte man eine bessere Lösung finden müssen. Eine Herangehensweise, analog der Schwerbehindertenvertretung oder durch einen bereits bestehenden Träger, würden wir hier präferiert vorschlagen.

Im Satz 3 → Bis zu 10 weitere Mitglieder können gewählt werden.

Hier spricht sich der DGB dafür aus, dass die beiden

Spitzenorganisationen in Thüringen der DGB und der tbb als gesetzt gelten und weitere 8 Mitglieder gewählt werden können. Das ergibt sich schon allein aus der Tatsache heraus, dass das Regeleintrittsalter auf 67 Jahre erhöht wurde und gerade, wenn es darum geht die Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, Arbeitsplatzeinrichtungen, arbeitsmedizinische Untersuchungen usw. für Arbeitnehmer*innen zu regeln, bzw. diese mit einzubinden, genau deshalb die Notwendigkeit der Klarheit für die Spitzenorganisationen besteht. Da diese Themen immer wichtiger werden, ist mit der Etablierung der beiden

Spitzenorganisationen sichergestellt, dass sie in der Seniorenvertretung berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit ergibt sich auch daraus, dass mit den 10 zusätzlichen Mitgliedern die endgültige Anzahl für die Zusammensetzung des Landesseniorenrates erreicht ist.

§ 7

Im § 7 Abs. 1 Satz 2 sollten folgende Änderungen erfolgen:

"Er ist durch die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für Senioren von Bedeutung sind sowie in Angelegenheiten, durch die auch Belange von Senioren betroffen sind, zu beteiligen."

Denn wie schon in den §§ 3 und 4 trifft das auf den Landesseniorenrat auch zu, dass Entscheidungen die auf den ersten Blick nichts mit Senioren zu tun haben im Nachhinein aber Auswirkungen auf diese haben (z.B. Bau oder Schließung eines Kindergartens).

Im § 8 sollte folgender Satz vorangestellt werden:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag zweimal in der Wahlperiode auf der Grundlage des "Seniorenpolitischen Programm der Landesregierung" sowie des Seniorenberichts des Freistaats Thüringen (zu Beginn und nach 3 Jahren) mit einer entsprechenden Debatte im Landtag über die Lage der Senioren in Thüringen.